

Aus-/Bildung, Qualifizierung & Beschäftigung  
aus asylrechtlicher Perspektive

Teil II

## Zugang zu Aus-/Bildung, Qualifizierung & Beschäftigung

April 2018

# Inhalt

## Teil I

I. Rechtliche Ausgangslage

## Teil II

**II. Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung  
und Beschäftigung**

## Teil III

III. Exkurse: Ausbildungsduldung,  
Wohnsitzauflagen, Mitwirkungspflichten

## Teil IV

IV. (Aus-)Bildung, Qualifizierung und  
Beschäftigung zur Aufenthaltssicherung

# Inhalt - Teil II

## II. Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung

- Sprachförderung
- Schule
- Beschäftigung
- Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM)
- Praktika
- Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
- Ausbildung
  - Ausbidungsfinanzierung
- Studium
  - Studiumsfinanzierung

# Kleine Gedankenstütze (Teil I)

## Aufenthaltsstatus

Phase	Aufenthaltsstatus	§§
<ul style="list-style-type: none"> <li>Während des Asylverfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ankunftsnachweis</li> <li>Aufenthalts-gestattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>63a AsylG</li> <li>55 AsylG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach positivem Asylverfahren/ Anerkennung</li> </ul>	<p>Aufenthaltserlaubnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Asylberechtigung</li> <li>Flüchtlings- anerkennung</li> <li>Subsidiärer Schutz</li> <li>(Nationales) Abschiebeverbot</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>25 Abs.1 AufenthG</li> <li>25 Abs.2 Satz 1 AufenthG</li> <li>25 Abs.2 Satz 2 AufenthG</li> <li>25 Abs.3 AufenthG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach negativem Asylverfahren/ (rechtskräftige) Ablehnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Duldung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>60a AufenthG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Während des Klageverfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufenthalts-gestattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>55 AsylG</li> </ul>

ZUGANG ZU SPRACHFÖRDERUNG

# Welche Regelinstrumente der Sprachförderung gibt es?

## **Integrationskurs** §44 Abs.4 AufenthG

### Aufbau

- Sprachkurs: 600UE
  - Abschlusstest: „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ): Sprachniveau B1
- Orientierungskurs: 100UE
  - Abschlusstest: „Leben in Deutschland“
- Vollzeit- / Teilzeitkurse
- Intensivkurse (400UE + 30UE)
- Spezialkurse (z.B. Alphabetisierung; 900 UE)
- Wiederholungskurse (300UE)

Welche Regelinstrumente der Sprachförderung gibt es?

## **Integrationskurs** §44 Abs.4 AufenthG

Modalitäten

- Zuschuss für Fahrtkosten
- Kinderbetreuung

Bilanz

- 45% Durchfallquote (Sprachtest)
- 1/3 Abbruchsquote

Quelle: [Deutschlandfunk, 30.05.2017](#)

Welche Regelinstrumente der Sprachförderung gibt es?

## **Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFÖV)** §45a AufenthG

Aufbau

- Basismodule
  - Aufbauend auf Integrationskurs: B1→B2 | B2→C1 | C1→C2
  - 400UE
- Spezialmodule
  - Berufsbezogenes Deutsch (z.B. Pflegebereich)
  - A1→A2 und A2→B1

Modalitäten

- Zuschuss für Fahrtkosten
- Kinderbetreuung



# Zugang zu Sprachförderung

	Gestattung Ankunftsnachweis			Duldung	Anerkennung
		„hohe Bleibeperspektive“	„Sichere Herkunftsländer“ vor 1.9.2015		
I-Kurs		Voraussetzung: freier Kursplatz			Nur bei Ermessensduldung nach §60a Abs.2 Satz 3 AufenthG  Voraussetzung: freier Kursplatz

# Zugang zu Sprachförderung

	Gestattung Ankunftsnachweis			Duldung	Anerkennung
		„hohe Bleibeperspektive“	„Sichere Herkunftsländer“ vor 1.9.2015		
DeuFöV		Voraussetzung: B1-Deutschniveau			Nur bei Ermessensduldung nach § 60a Abs.2 Satz 3 AufenthG  Voraussetzung freier Kursplatz

# Wer kann zum Integrationskurs verpflichtet werden?

- Anerkannte
- Gestatte mit „hoher Bleibeperspektive“
- Personen mit einer Ermessensduldung nach §60a Abs.2 Satz 3 AufenthG

## Voraussetzung

- Volljährig
- Erwerbsfähig aber nicht erwerbstätig

## Sanktionen

- Leistungskürzungen nach §1a Abs.2 AsylbLG

# Materialien

- "Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete." GGUA. 2018.
- Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)

ZUGANG ZU SCHULE

# Schulpflicht

- besteht, sobald Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, aufgehoben ist.
- Achtung: Kinder und Jugendliche aus „sicheren Herkunftsländern“ werden ggf. nie schulpflichtig!

Unterbringung in EAE:  
**max. 6 Monate**

Ausnahme:  
Personen aus „sicheren  
Herkunftsländer“ →  
Dauer des Asylverfahrens

# Förderangebote

## ■ **Vorbereitungs-/Willkommensklassen**

- i.d.R. separater Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache und Kennenlernen des deutschen Schulalltags
- Bilanz: Segregation, schlechtere Bildungschancen

Quelle: [MiGAZIN, 02.03.2018](#)

## ■ **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) :**

- Anspruch auf BuT besteht grundsätzlich, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus
  - Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
  - Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
  - Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/ Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
  - Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
  - Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km)
  - Lernförderung

## ■ **Schüler\*innen Bafög**

- nur ab Klasse 10 und wenn eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses ausbildungsbedingt notwendig ist
- Weitere Voraussetzungen s. Folie 57

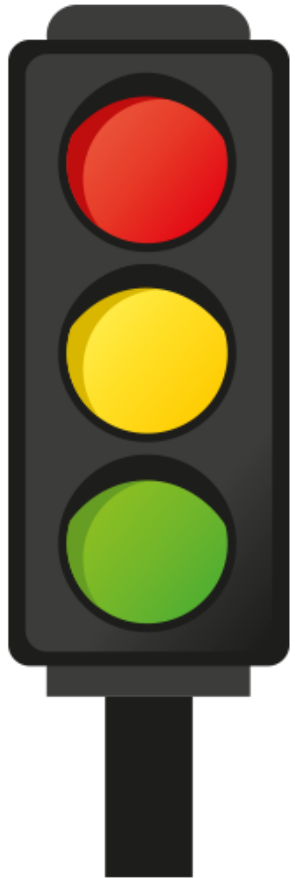
# Materialien

- "Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen." SVR. 2018



ZUGANG ZU BESCHÄFTIGUNG

# Arbeitsmarktzugang



1. Kein Arbeitsmarktzugang
  - „Beschäftigung nicht gestattet.“
2. Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang
  - „Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.“
3. Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
  - „Beschäftigung gestattet.“

# Zugang zu Beschäftigung Aufenthaltsgestattung und Duldung

1.-3.  
Monat

- Beschäftigung nicht gestattet („Wartefrist“)
- Ausnahme: Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein Beschäftigungsverbot (max. 6 Monate)

4.-48.  
Monat

- Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Ab 49.  
Monat

- Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

# Eingeschränkter/ nachrangiger Arbeitsmarktzugang




## **Arbeitsmarktprüfung**

für jedes konkrete Stellenangebot

1. **Ausländerbehörde** prüft ausländerrechtliche Erlaubnis (Genehmigung)
2. **Bundesagentur für Arbeit** prüft (gleiche) Beschäftigungsbedingungen (Zustimmung)

Ausnahmen: Bestimmte Beschäftigungsformen benötigen keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (z.B. Berufsausbildung)

# Arbeitsmarktprüfung

1. **Ausländerbehörde** prüft ausländerrechtliche Erlaubnis  
(Genehmigung)  **Arbeitsverbote?**

a. Ankunftsnachweis/Aufenthaltsgestattung (§61  
Abs.2 Satz 4 AsylG):

- „Einem Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** gemäß §29a, der nach dem 31.August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

# Arbeitsmarktprüfung

1. **Ausländerbehörde** prüft ausländerrechtliche Erlaubnis (Genehmigung)



## **Arbeitsverbote?**

b. Duldung (§60a Abs.6 AufenthG)

i. „um-zu“ -Regelung

ii. Selbstverschuldete Duldungsgründe

iii. Sicherer Herkunftsländer: Antrag nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt

# Arbeitsmarktprüfung

## ii. Selbstverschuldete Duldungsgründe

➔ Menschen, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können.

Einschränkungen:

- **Fehlende Mitwirkung:** Passlosigkeit allein ist kein Grund für ein Arbeitsverbot, sondern die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung/Identitätsklärung

Praxistipp:

**Bemühen um  
Passbeschaffung/Identitäts-  
klärung nachweisen!**

# Arbeitsmarktprüfung

Einschränkungen:

- **Kausalzusammenhang:** Unmöglichkeit der Abschiebung muss ursächlich auf Passlosigkeit bzw. fehlende Mitwirkung zurückzuführen sein.
- **„selbst zu vertreten hat“ – Präsenz:** Fehlverhalten in der Vergangenheit hat kein Arbeitsverbot zur Folge, wenn dieses zum Zeitpunkt der Arbeitsmarktprüfung korrigiert wird.

Praxistipp:

Mit Ausländerbehörde  
verhandeln!



# Arbeitsmarktprüfung

## **iii. Sichere Herkunftsländer**

- In wie weit bereits das Asylgesuch – also die Registrierung als Asylsuchende\*r – als (nichtförmlicher) Asylantrag zu werten ist, ist umstritten.
- [Ausbildungsduldung Erlass NRW](#)
- [Beschluss VG Freiburg, 20.01.2016](#)

# Arbeitsmarktprüfung

## 2. Bundesagentur für Arbeit prüft

(gleiche) Beschäftigungsbedingungen (§39 Abs.2  
AufenthG)

Wird der\*die Antragsteller\*in zu  
ungünstigeren Arbeitsbedingungen (→  
Verdienst, Arbeitszeiten) als  
vergleichbare deutsche Arbeitnehmer  
beschäftigt?

# Arbeitsmarktprüfung

## Aussetzung der Vorrangprüfung

### ■ Vorrangprüfung

- Wirkt sich die Stellenbesetzung durch den\*die Antragsteller\*in nachteilig auf den Arbeitsmarkt aus?
  - Stehen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung?
- 
- Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis wird die **Vorrangprüfung bis zum 5. August 2019** auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
    - Ausnahmen: Die Vorrangprüfung bleibt in 23 Agenturbezirken in Mecklenburg-Vorpommern (flächendeckend), Bayern und NRW in den ersten 15 Monaten bestehen (Anlage zu § 32 Abs.5 BeschV).

# Zugang zu Beschäftigung

	<b>Gestattung (Ankunftsnachweis) Duldung</b>				<b>Anerkennung</b>	
	1-3 Monate max. Dauer Aufenthalt in EAE	4-48 Monate	Ab 48 Monate	„Sichere Herkunfts- länder“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>Unselbstst- ändige Erwerbs- tätigkeit</b>	Wartefrist	Genehmigung der ABH und Zustimmung der BA erforder- lich		Dauerhaftes Arbeits- verbot		

# Zugang zu Beschäftigung

	<b>Gestattung (Ankunftsnachweis)</b>				<b>Anerkennung</b>	
	<b>Duldung</b>					
	1-3 Monate max. Dauer Aufenthalt in EAE	4-48 Monate	Ab 48 Monate	„Sichere Herkunftslä nder“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>Selbst- ständige Erwerb- stätigkeit</b>	Wartefrist			Dauerhaftes Arbeits- verbot		Im Ermessen der ABH
<b>Beratung &amp; Ver- mittlung</b>	Agentur für Arbeit  Vermittlung nur bei „hoher Bleibepers- pektive“	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit	Jobcenter	Jobcenter

**ZUGANG ZUR  
FLÜCHTLINGSINTEGRATIONS-  
MAßNAHME**

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

## **Arbeitsgelegenheiten** für Geflüchtete

- **„Interne FIM“**: Tätigkeiten in Aufnahmeeinrichtungen, o.Ä. (z.B. Hilfe bei der Ausgabe von Lebensmitteln, Pflege der Außenflächen)
- **„Externe FIM“**: Tätigkeiten bei staatlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Trägern (z.B. Reinigungsarbeiten, einfache Büroarbeiten, Begleitung bei Behördengängen)

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

## Ziel

- Niederschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt
- 
- Erwerb von Sprachkenntnissen
- Einblick in das berufliche und gesellschaftliche Leben
- Beitrag zum Gemeinwohl
- Gewinn von Fähigkeiten und Kenntnisse, die für weiterführende Maßnahmen zur Arbeitsförderung genutzt werden können



# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

## Zielgruppe

- Asylantragsteller\*innen, die volljährig, arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind
- Ausgenommen sind Asylantragsteller\*innen aus „sicheren“ Herkunftsländern.

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

## Dauer

- Bis zu 6 Monate
- Bis zu 30 Wochenstunden

## Mehraufwandsentschädigung

- 0,80EUR/Stunde
- Keine Anrechnung auf Leistungen nach AsylbLG („Freibetrag“)
- Fahrtkosten sind i.d.R. durch Mehraufwandsentschädigung gedeckt; andernfalls sind diese gegen Nachweis zu erstatten

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

Verpflichtung (§5a AsylbLG) :

- Leistungskürzungen auf 180EUR bei Weigerung ohne wichtigen Grund
- Weitergehende Integrationsmaßnahmen sind vorrangig
  - Sprach- und Integrationskurs
  - Maßnahme der Arbeitsförderung
  - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
  - Berufsausbildung
  - Studium
  - Berufs-/Studienvorbereitung,
  - Bildungsmaßnahmen zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) §5 AsylbLG

## Kritik

- Nicht zielführend: Ein-Euro-Jobs sind fast nie Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt
- Diskriminierend: bisherige Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro wird auf 80 Cent reduziert

# Material

- "Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete." GGUA.2018.
- "Zugang zu Beschäftigung mit Duldung." GGUA. 2017.
- "Soziale Rechte für Flüchtlinge." Der Paritätische Gesamtverband. 2016.
- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM, LAF.
- Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern., PRO ASYL. 2016.

ZUGANG ZU PRAKTIKA

# Zugang zu Praktika

- Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**, da es sich um eine Beschäftigung handelt.
- Als „Praktikum“ werden eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten bezeichnet.
- Je nach Praktikum beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit.

# Zugang zu Praktika

	<b>Gestattung (Ankunftsnachweis)</b>				<b>Anerkennung</b>	
	<b>Duldung</b>					
	1-3 Monate max. Dauer Aufenthalt in EAE	4-48 Monate	Ab 48 Monate	„Sichere Herkunfts- änder“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>Praktikum</b>	Wartefrist	i.d.R. Genehmigung der ABH erforder- lich i.d.R. „zustimmung sfrei“		Dauer- haftes Arbeits- verbot		



# Zugang zu Praktika

Ausnahmen:

**Ohne Genehmigung der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**, weil keine „Beschäftigung“:

- unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs
- Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
- „Hospitationen“
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
- Auskunft der Agentur für Arbeit Berlin Nord:  
Praktikum zum Ziel der Eignungsfeststellung gemäß §22 Abs. 1-4 MiLOG

# Zugang zu Praktika

Ausnahmen:

**Ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, aber mit Genehmigung der Ausländerbehörde:**

- Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
- ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
- ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika
- Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
- Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
- Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms, z.B. ESF (§ 32 i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV)

# Materialien

- Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang. GGUA. 2016

# FREIWILLIGENDIENST MIT FLÜCHTLINGSBEZUG

# Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

## Zielgruppe:

- Volljährige Anerkannte
- Volljährige Asylbewerber\*innen mit hoher Bleibeperspektive

## Dauer

- 6-12 Monate
- Maximal 39 Wochenstunden

# Freiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

## Vorteile

- Taschengeld von maximal 363 EUR/Monat
  - Ggf. Anrechnung auf Leistungen nach AsylbLG/ SGB II
- Deutschkurs
- Pädagogische Begleitung
- Zeugnis
  
- [Bewerbungsbogen](#)
- [Einsatzstellen in Berlin](#)

# Materialien

- "Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung." GGUA. 2018.
- Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug , BAFzA. 2016.
- Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug, LAF.

ZUGANG ZU AUSBILDUNG



# Zugang zu Ausbildung

- Eine Ausbildung ist grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus.
- Der Ausbildungsbetrieb oder die Berufsschule können ggf. spezifische Anforderungen an Bewerber\*innen stellen (z.B. B1-Deutschkenntnisse)
- Je nach Ausbildungsform ist eine **Beschäftigungserlaubnis** erforderlich:
  - Betriebliche Ausbildung
  - Schulische Ausbildung inkl. integriertem betrieblichem Praktikum

# Zugang zu Ausbildung

	<b>Gestattung</b> (Ankunftsnachweis) <b>Duldung</b>				<b>Anerkennung</b>	
	1-3 Monate max. Dauer Aufenthalt in EAE	4-48 Monate	Ab 48 Monate	„Sichere Herkunftsländer“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>Betriebliche Berufsausbildung</b>	Wartefrist	Genehmigung der ABH erforderlich „zustimmungsfrei“		Dauerhaftes Arbeitsverbot		
<b>Schulische Berufsausbildung</b>	Im Fall eines integrierten betrieblichen Praktikums: Genehmigung der ABH erforderlich	Im Fall eines integrierten betrieblichen Praktikums: Genehmigung der ABH erforderlich		Im Fall eines integrierten betrieblichen Praktikums: Genehmigung der ABH erforderlich		

# Exkurs: Zugang zu Sozialleistungen

1.-15.  
Monat

- Grundleistungen nach §3 AsylbLG

Ab  
16. Monat

- Analogleistungen nach §2 AsylbLG

- Hartz IV / SGB II

**Gestattete  
&  
Geduldete**

**Anerkannte**

# Zugang zu Ausbildungsförderung Finanzierung

## Problem:

- Während einer Ausbildung (oder eines Studiums) ist der Bezug von Analogleistungen nach §2 AsylbLG oder Hartz IV nicht möglich.
- Ausnahmen\*

# Berufsausbildungsbeihilfe - BAB

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis		<b>Duldung</b>	<b>Anerkennung</b>	
		„hohe Bleibe- perspektive“		§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>BAB</b> Berufsausbildungsbeihilfe §§56-72,324-326 SGB III	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	Nach 15 Monaten	Nach 15 Monaten		Nach 3 Monaten (Voraufenthalt)

# Schüler\*innen-BAföG

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis	<b>Duldung</b>	<b>Anerkennung</b>	
			§25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>BAföG</b>	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	Nach 15 Monaten		Nach 15 Monaten (Voraufenthalt)

# Zugang zu Ausbildungsförderung

## Finanzierung

\*Ausnahmen

a. Gestattung/Duldung:

- **Härtefallantrag** nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII:

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

- **Wohngeld**, falls keine BAB-Berechtigung vorliegt.

# Zugang zu Ausbildungsförderung Finanzierung

\*Ausnahmen

b. Anerkennung:

- Während einer BAB-förderfähigen Ausbildung besteht Anspruch auf **(aufstockende) SGB II-Leistungen**
- **Wohngeld**, falls keine BAB-Berechtigung vorliegt.



# Ausbildungsförderung Qualifizierung

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis		<b>Duldung</b>	<b>Anerkennung</b>	
		„hohe Bleibepers- pektive“		§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>BvB</b> Berufsvorbereit- ende Bildungsmaßnah- me §§51,43 SGB III		Nach 3 Monaten	Nach 6 Jahren		Nach 15 Monaten
<b>AbH</b> Ausbildungsbegl- eitende Hilfen §75 SGB III		Nach 3 Monaten	Nach 12 Monaten		Nach 3 Monaten

# Ausbildungsförderung Qualifizierung

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis		<b>Duldung</b>	<b>Anerkennung</b>	
		„hohe Bleibepersp ektive“		§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>ASA</b> Assistierte Ausbildung §130 SGB III		Nach 3 Monaten	Nach 12 Monaten		Nach 3 Monaten
<b>BaE</b> Berufsausbildun g in einer außer- betrieblichen Einrichtung §76 SGB III					Nach 15 Monaten

# „Ausbildungsförderung“ Qualifizierung

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis <b>Duldung</b>				<b>Anerkennung</b>	
	1-3 Monate max. Dauer Aufenthalt in EAE	4-48 Monate	Ab 48 Monate	„Sichere Herkunftslän- der“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>EQ</b> Einstiegs- qualifizierung	Wartefrist	Genehmigung der ABH erforderlich „zustimmungs- frei“		Dauerhaftes Arbeitsverbo- t		
<b>FSJ</b> Freiwilli- ges Soziales Jahr	Wartefrist	Genehmigung der ABH erforderlich „zustimmungs- frei“		Dauerhaftes Arbeitsverbo- t		

# Materialien

- Handreichung. "Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte." Der Paritätische Gesamtverband. 2017.

# Zugang zum Studium

- Ein Studium ist grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus
- **Grundvoraussetzungen** sind:
  - eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung
  - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau)
  - Finanzierungsmöglichkeit
- Über die **konkreten Aufnahmekriterien** entscheidet die jeweilige Hochschule

# Zugang zu Ausbildungsförderung Finanzierung

## Problem:

- Während einer Ausbildung (oder eines Studiums) ist der Bezug von Analogleistungen nach §2 AsylbLG oder Hartz IV nicht möglich.
- Ausnahmen\*

# BAföG

	<b>Gestattung</b> Ankunftsnachweis	<b>Duldung</b>	<b>Anerkennung</b>	
			§25 Abs.1 §25 Abs. 2 Alt.1 §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
<b>BAföG</b>	5 Jahre Beschäftigung in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre beschäftigt	Nach 15 Monaten		Nach 15 Monaten (Voraufenthalt )

# Zugang zu Ausbildungsförderung

## Finanzierung

\*Ausnahmen

a. Gestattung/Duldung:

- **Härtefallantrag** nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII:

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

- **Wohngeld**, falls keine BAföG-Berechtigung vorliegt.



# Zugang zu Ausbildungsförderung Finanzierung

\*Ausnahmen

b. Anerkennung:

- Während einer BAföG-förderfähigen Ausbildung besteht Anspruch auf **(aufstockende) SGB II-Leistungen**
- **Wohngeld**, falls keine BAföG-Berechtigung vorliegt.

# Zugang zum Studium

## Finanzierung

Weitere Optionen:

- Teilzeit-Studium:
  - Bezug von Analogleistungen/Hartz IV möglich
- Stipendien
- Kredite
- Nebenjobs

# Materialien

- AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium, BMAS. 02/2016
- Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, BAMF/KMK/DAAD/DSW/HRK. 2016.

GANGWAY E.V.

Straßensozialarbeit in Berlin

Adora Udogwu  
Schumannstraße 5, 10117 Berlin  
030- 28 30 23 26  
adora.udogwu@gangway.de  
www.gangway.de

Vielen Dank!